

**FÜR FACHPERSONEN IM KANTON
BASEL-LANDSCHAFT, WELCHE IN IHREM
BERUFSALLTAG GEWALTBETROFFENE MIGRANTINNEN UND
MIGRANTEN BERATEN UND BEGLEITEN.**

Herausgegeben von der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt BL in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus beider Basel und der Opferhilfe beider Basel.

Wir danken dem Kanton Luzern für den inhaltlichen Input.

© www.gewaltpraevention.lu.ch

© Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren ohne schriftliche Genehmigung der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Januar 2026

INHALT

1. AUSGANGSLAGE	5
------------------------	----------

2. BEGRIFFLICHKEITEN	6
-----------------------------	----------

3. BEGRÜNDUNG DES AUFENTHALTS DURCH FAMILIENNACHZUG	6
--	----------

4. AUFENTHALTSREGELUNG BEI (VORÜBERGEHENDER) TRENNUNG	8
--	----------

5. AUFENTHALTSREGELUNG BEI AUFLÖSUNG DER EHE- ODER FAMILIENGEMEINSCHAFT	8
5.1. Wichtige persönliche Gründe - Weisung Staatssekretariat für Migration zu Häuslicher Gewalt	9

6. VORGEHEN - AUFENTHALTSBEWILLIGUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT	11
6.1. Information an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht	11
6.2. Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Häuslicher Gewalt	11
6.3. Berichte der Fachstellen Opferhilfe beider Basel und der Schutzunterkünfte	13

7. BEURTEILUNG DURCH DAS AMT FÜR MIGRATION, INTEGRATION UND BÜRGERRECHT	14
7.1. Aufenthaltsbewilligung VOR Ablauf von drei Jahren Ehe- oder Familiengemeinschaft	14
7.2. Aufenthaltsbewilligung NACH Ablauf von drei Jahren Ehe- oder Familiengemeinschaft	15
7.3. Aufenthaltsbewilligung nach Zwangsheirat	15
7.4. Rechtsweg bei Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung	15
7.5. Widerrufsgünde	16

8. KONTAKTSTELLEN	17
--------------------------	-----------

1. AUSGANGSLAGE

Viele Ausländerinnen und Ausländer aus aussereuropäischen Ländern, den sogenannten Drittstaaten, haben ihr Aufenthaltsrecht aufgrund der Ehe mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder mit einem Ausländer/einer Ausländerin mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erworben. Das heisst, sie sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist.

Bei Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft wird die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nur dann verlängert, wenn die Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht, oder wenn wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Namentlich, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet ist oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde. Wird eine Ehe- oder Familiengemeinschaft vor Ablauf von drei Jahren aufgelöst, kann die Aufenthaltsbewilligung somit verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe geltend gemacht werden.

Je nach gesetzlicher Grundlage des Aufenthaltsstatus besteht ein Anspruch auf Verlängerung (vgl. dazu Punkt 5). Für Konkubinatspaare gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Auch Ausländerinnen und Ausländer aus EU/EFTA-Staaten können ihr Aufenthaltsrecht aufgrund der Ehe mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder einem Ausländer/einer Ausländerin mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erwerben. Zu beachten ist jedoch, dass Ausländerinnen und Ausländer aus EU/EFTA-Staaten auch bei Trennung oder Scheidung ein originäres Aufenthaltsrecht begründen können, wenn sie beispielsweise über eine Erwerbstätigkeit verfügen oder genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können (Ausnahmen/besondere Voraussetzungen bei Angehörigen von Kroatien).

Der Grund für die unterschiedliche Rechtsstellung zu den Drittstaaten liegt darin, dass für Personen aus EU/EFTA-Staaten hauptsächlich das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) massgeblich ist, für Personen aus Drittstaaten hingegen das Ausländergesetz (AIG).

2. BEGRIFFLICHKEITEN

Unter Drittstaaten werden alle Länder verstanden, die sich ausserhalb der EU und der EFTA befinden. Zu den EU-27 gehören folgende Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Kroatien.

EFTA-Staaten: Neben der Schweiz gehören Island, Norwegen und das Fürstentum Liechtenstein dazu.

Zu den Drittstaaten zählen somit die südost- und osteuropäischen Länder (soweit sie nicht in der EU sind) sowie afrikanische, südamerikanische und asiatische Länder, Kanada, die USA und Australien, sowie Grossbritannien und Nordirland.

3. BEGRÜNDUNG DES AUFENTHALTS DURCH FAMILIENNACHZUG

Grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben:

- Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 AIG).
- Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind, sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können und die nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (Art. 43 AIG).

Eine Aufenthaltsbewilligung kann gemäss Art. 44 AIG erteilt werden an:

- Ausländische Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung, wenn sie
 - a. mit diesen zusammenwohnen
 - b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie
 - c. nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind
 - d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können und

e. die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Gleiches gilt für Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 45 AIG).

Gemäss Art. 85c Abs. 1 AIG können Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden, wenn:

- a. Sie mit diesen zusammenwohnen,
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist,
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist,
- d. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können und
- e. die nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Schliesslich können Personen unter gewissen – sehr strengen Voraussetzungen – ihre KonkubinatspartnerInnen nachziehen.

Der Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten, welche im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) geregelt (Art.

42 ff. AIG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Familie resp. die Ehegatten müssen grundsätzlich zusammenwohnen.

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet (in der Regel auf ein Jahr) und kann jeweils verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen (z.B. Bedingung „Ehegemeinschaft“ wird nicht eingehalten, längere Freiheitsstrafe, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bezug von Sozialhilfe).

Sämtliche Bestimmungen zum Familiennachzug gelten auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare.



4. AUFENTHALTSREGELUNG BEI (VORÜBERGEHENDER) TRENNUNG

Für nachgezogene Ehegatten aus Drittstaaten bedeutet eine vorübergehende Trennung nicht per se den Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Wird beispielsweise ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen (gemäss PoG 26 a ff) oder erfolgt ein vorübergehender Aufenthalt ausserhalb der ehelichen Wohnung (beispielsweise im Frauenhaus oder in der Wohnung von Eltern, Freunden oder Bekannten), bleibt die Aufenthaltsbewilligung vorerst gültig und das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht tätigt bei Kenntnis erste Abklärungen.

Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden können und die Ehe- oder Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG).

Die wichtigen Gründe sind in Art. 79 VZAE wie folgt definiert: „Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen“.

Im FZA-Bereich (EU/EFTA-Staaten) erlischt das Aufenthaltsrecht bei einer Trennung der Ehegatten ohne Auflösung der Ehe nicht. Das Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Ehegatten erlischt - unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit - auch bei einer dauerhaften Trennung der Ehegatten nicht, solange die Ehe nicht rechtlich aufgelöst ist (Scheidung oder Tod). Voraussetzung ist aber, dass eine Ehe tatsächlich gewollt ist. Fehlt der Ehewille und dient die Ehe ausschliesslich zur Umgehung der Zulassungsvorschriften, besteht kein Anwesenheitsrecht.

5. AUFENTHALTSREGELUNG BEI AUFLÖSUNG DER EHE- ODER FAMILIENGEMEINSCHAFT

Wie erwähnt ist das Zusammenwohnen respektive das Bestehen der Ehe- oder Familiengemeinschaft eine Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Ehegattin oder den ausländischen Ehegatten (Art. 42 - 44 AIG). Bei einer Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft ist folgendes zu beachten:

- Personen, welchen die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 AIG (Ehe mit Schweizer/Schweizerin) und Art. 43 AIG (Ehe mit einer Person mit Niederlassungsbewilligung), Art. 44 AIG (Ehe mit einer Person mit Aufenthaltsbewilligung), Art. 45 AIG (Ehe mit einer Person mit Kurzaufenthaltsbewilligung),

Art. 85c Abs. 1 AIG (Ehe mit Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden), erteilt wurde, haben Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 50 AIG erfüllt ist und Art. 51 AIG (Rechtsmissbrauch und Gründe nach Art. 62 und 63 AIG) nicht wieder zum Erlöschen bringt.

Die Voraussetzung für die Verlängerung lauten gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG wie folgt:

- a. Wenn die Ehegemeinschaft oder das Konkubinat mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder
- b. wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Die Bestimmung von Art. 50 AIG kommt auch bei Aufenthaltsbewilligungen nach dem FZA zur Anwendung.

5.1. WICHTIGE PERSÖNLICHE GRÜNDE - WEISUNG STAATSEKRETARIAT FÜR MIGRATION ZU HÄUSLICHER GEWALT

In der Weisung 6 „Familiennachzug“ des Staatssekretariats für Migration, SEM (2022) werden die „wichtigen Gründe“ von Art. 50 AIG Abs. 1 Buchstabe b AIG wie folgt erläutert:

Wichtige Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde und/oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint oder die Ehe aus nicht freiem Willen geschlossen wurde. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Die Gründe können für sich - nach den Umständen und ihrer Schwere - einen wichtigen persönlichen Grund bilden.

Die Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu rechtfertigen vermögen, sind zudem nicht abschliessend aufgelistet. Gemeinsame Kinder können namentlich einen wichtigen Grund darstellen. Den Behörden verbleibt somit ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. BGE 136 II 1). Das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 31 VZAE) wird in jedem Fall durch das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht geprüft.

Wird ausschliesslich die Ehe nach nicht freiem Willen geltend gemacht, wird vorausgesetzt, dass die Ehe von einem Gericht für ungültig erklärt wurde (SEM Weisung 6 Familiennachzug vom 01.03.2022).

In der Auslegung von Art. 50 Abs. 2 AIG hat das Bundesgericht eine Bedingung formuliert, wonach „eheliche Gewalt“ eine gewisse Intensität aufweisen muss, um als wichtiger persönlicher Grund zu gelten (BGE 136 II 1 E. 5.3). Von Bedeutung ist beispielsweise, inwieweit erlittene Gewalt ein Opfer in seiner Persönlichkeit ernstlich gefährdet und eine Fortführung der ehelichen Beziehung mit der Tatperson nicht länger zugemutet werden kann, bzw. ein gemeinsames Leben die physische und psychische Integrität eines Opfers schwer beeinträchtigt. Es liegen dazu mehrere Bundesgerichtsentscheide vor.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen gemäss Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG bei der Beurteilung des Vorliegens häuslicher Gewalt insbesondere die folgenden Hinweise:

1. Die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 durch die dafür zuständigen Behörden,
2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte und in der Regel öffentlich finanzierte Fachstelle,

3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,
4. Arztberichte oder andere Gutachten,
5. Polizeirapporte und Strafanzeigen oder
6. strafrechtliche Verurteilungen.

Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

In der Praxis ist es schwierig zu bestimmen, ab wann die eheliche Gewalt eine „gewisse Intensität“ erreicht hat. Umso wichtiger ist es, dass Opfer von ehelicher Gewalt die Gewalterlebnisse wahrheitsgetreu berichten und entsprechende Dokumente (siehe 6.2) vorlegen.

Zu beachten:

Eheliche / Häusliche Gewalt umfasst physische, sexuelle und psychische Gewalt. Einzelne Tätlichkeiten erfüllen die Voraussetzung „gewisse Intensität“ der Gewalt nicht. Häusliche Gewalt beinhaltet aber oftmals mehrere Gewaltformen, welche in der Einschätzung der Intensität zu berücksichtigen sind. Die anerkannte Opfer-eigenschaft nach Opferhilfegesetz (OHG) ist ein wichtiges Indiz und kann eine genügende Grundlage für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung darstellen.

6. VORGEHEN - AUFENTHALTSBEWILLIGUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

6.1. INFORMATION AN DAS AMT FÜR MIGRATION, INTEGRATION UND BÜRGERRECHT

Mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Person können die Opferhilfe beider Basel und die Schutzunterkünfte beider Basel das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht über Vorfälle von häuslicher Gewalt informieren. Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht vermerkt diese Informationen in den Akten. Sie können im Zusammenhang mit der Aufenthaltsregelung auch zu einem späteren Zeitpunkt von Bedeutung sein.

Wird das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (oder eine andere kantonale Behörde) über Officialdelikte in Kenntnis gesetzt, ist dieses zur Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde verpflichtet. Am Verfahren beteiligte Personen (auch mutmassliche Tatpersonen) haben beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht.

Mit dem Ziel zeitnaher Sekundärprävention bei gewaltausübenden Personen tätigt das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht nach Möglichkeit eine Empfehlung zur Teilnahme am Lernprogramm gegen häusliche Gewalt der Sicherheitsdirektion.

6.2. GESUCH UM VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

Grundsätzlich muss die betroffene Person jegliche Trennung beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht melden.

Bei vorübergehender Trennung:

- Information an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht sobald wie möglich. Das erleichtert bei einer allfälligen späteren Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft das Beurteilen der „gewissen Intensität“ der häuslichen Gewalt sowie die Dauer der ehelichen Gemeinschaft.
- Die vorübergehende Trennung im Rahmen von Art. 49 AIG tangiert nicht per se die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung.

Bei Trennung der Ehe vor Ablauf von drei Jahren Ehegemeinschaft:

- Information an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht, sobald die Trennung mit der Absicht auf definitive Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft erfolgt.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen, mit dem Hinweis auf die häusliche Gewalt (Art. 50 Abs. 2 AIG).

Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE werden in jedem Fall durch das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht geprüft. Auch gemeinsame Kinder sind von Bedeutung.

- Dem Gesuch Dokumente beilegen, welche die häusliche Gewalt belegen.

Bei Trennung der Ehe nach Ablauf von drei Jahren Ehegemeinschaft:

- Information an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht, sobald eine Trennung mit der Absicht auf definitive Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft erfolgt.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen mit Hinweis auf
 - drei Jahre Ehe- oder Familiengemeinschaft in der Schweiz und erfolgreiche Integration oder
 - häusliche Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG, Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE (wird von Amtes wegen geprüft) oder andere wichtige Gründe wie z.B. gemeinsame Kinder.
- Dem Gesuch Dokumente beilegen, welche die häusliche Gewalt belegen.

Als Dokumente, welche die häusliche Gewalt belegen können, gelten insbesondere:

Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen sowie Massnahmen nach Art. 28b ZGB namentlich Kontakt- und Fernhalteverbote oder Wegweisungen. Ebenfalls als Belege anerkannt werden entsprechende strafrechtliche Verurteilungen sowie Berichte in Form von Hinweisen und Auskünften spezialisierter Fachstellen, etwa der Opferhilfe beider Basel, des Frauenhauses beider Basel oder des Heilsarmee Frauenhauses Region Basel.

Bei Trennung der Ehe nach Zwangsheirat:

- Information an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht über den Straftatbestand „Zwangsheirat“ gemäss Art. 181a StGB.
- Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu Händen Zivilkreisgericht.
- Bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe bleibt das Verfahren beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht hängig.
- Sobald die Ungültigkeitserklärung vorliegt: Information und Dokumentation an das Amt für Migration und Bürgerrecht.

Zu beachten:

Behörden, welche von Zwangsheirat Kenntnis erhalten, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Verdacht hat eine Meldung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, dort werden weitere Abklärungen getätigt. Erzwungene Eheschliessung ist seit Juli 2013 ausdrücklich unter Strafe gestellt und wird von Amtes wegen verfolgt. Das bedeutet, dass bei bestehendem Tatbestand sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich ein Verfahren in Gang gesetzt wird.

6.3. BERICHTE DER FACHSTELLEN OPFERHILFE BEIDER BASEL, FRAUEN- HAUS BEIDER BASEL UND HEILSARMEE FRAUENHAUS REGION BASEL

Auf Anfrage und mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Person verfassen die zuständigen Mitarbeitenden der Opferhilfe beider Basel oder der beiden Schutzunterkünfte beider Basel einen Bericht zum Antrag einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AIG.

Die Berichte sind eine fachliche Einschätzung zu folgenden Aspekten:

- Gewaltgeschichte (Dauer und Kontext)
- aktuelle Gewaltsituation (Gewaltformen und -muster, Opfereigenschaft nach OHG)
- Auswirkungen der Gewalt (physische, psychische, soziale Ebene)
- Auswirkungen der Gewalt auf evtl. betroffene Kinder
- Gefährdungssituation

Die Berichte werden vom Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht bei jeder Beurteilung berücksichtigt. Zur Berichterstattung existiert ein entsprechendes Formular auf der Seite der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt unter: <https://csvgd.ch/de/skhg/>

7. BEURTEILUNG DURCH DAS AMT FÜR MIGRATION, INTEGRATION UND BÜRGERRECHT

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht holt allenfalls zusätzliche Informationen ein, sofern diese für einen Entscheid benötigt werden. Die betroffene Person ist zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 90 AIG).

7.1. AUFENTHALTSBEWILLIGUNG VOR ABLAUF VON DREI JAHREN EHE- ODER FAMILIENGEMEINSCHAFT

Wenn die häusliche Gewalt glaubhaft gemacht werden kann und die „gewisse Intensität“ der häuslichen Gewalt als genügend beurteilt wird (s. Kapitel 5.1.) oder wenn ein anderer wichtiger persönlicher Grund, der einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich macht, vorliegt, gilt die Aufenthaltsbewilligung auch nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft weiter. Die wichtigen persönlichen Gründe sind im Gesetz nur beispielhaft aufgeführt (eheliche Gewalt, Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen, soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet) und stellen keine abschliessende Auflistung dar.

Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung:

Dabei wird geprüft, ob der gewaltbetroffenen Person eine Rückkehr in ihr Herkunftsland unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte der Wiedereingliederung (gesellschaftliche, berufliche, familiäre Situation etc.) zugemutet werden kann.

Härtefallkriterien von Art. 31 VZAE können bei dieser Beurteilung ebenfalls eine Rolle spielen.

Werden die geltend gemachten wichtigen persönlichen Gründe gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG als nicht gegeben beurteilt, besteht aus diesem Artikel kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

7.2. AUFENTHALTSBEWILLIGUNG NACH ABLAUF VON DREI JAHREN EHE- ODER FAMILIENGEMEINSCHAFT

Beträgt die Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens drei Jahre und wird eine Integration als erfolgreich beurteilt, wird die Aufenthaltsbewilligung verlängert, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen. Wird die Integration als nicht erfolgreich beurteilt, erfolgt die gleiche Prüfung wie unter 7.1.

Definition erfolgreicher Integration: Kenntnisse der deutschen Sprache, Wille zur Teilnahme am öffentlichen Leben oder am Erwerb von Bildung, wirtschaftliche Integration bzw. Bestreitung des Lebensunterhalts, straffreies Verhalten (sog. «Integrationskriterien», Art. 58a AIG)

7.3. AUFENTHALTSBEWILLIGUNG NACH ZWANGSHEIRAT

Liegt ein zivilrechtliches und rechtskräftiges Urteil vor, wonach die Ehe nach Zwangsheirat für ungültig erklärt wurde, gilt dies als wichtiger persönlicher Grund, welcher grundsätzlich (vgl. Widerrufsgründe, Kapitel 7.5.) zu einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung führt. Liegt keine rechtskräftige Ungültigkeitserklärung der Ehe vor, wird die Zwangsheirat als wichtiger persönlicher Grund nicht anerkannt.

Definition Zwangsheirat:

Von Zwangsheirat wird gesprochen, wenn bei einer Eheschliessung nicht beide Eheleute aus freiem Willen „JA“ sagen können. Betroffene Personen fühlen sich dabei von ihrem Umfeld - Eltern, Schwiegereltern, Verwandte, Verlobte etc. - zur Heirat gezwungen.

Dieser Druck kann sich in Form von psychischer Gewalt (z.B. Drohungen, emotionale Erpressung, Nötigung) und/oder in Form von körperlicher Gewalt zeigen. Es kann auch zu sexueller Gewalt, Entführung und Einsperrung kommen.

7.4. RECHTSWEG BEI NICHTVERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

- Möglichkeit beim Regierungsrat Beschwerde einzureichen.
- Wird die Beschwerde vom Regierungsrat abgewiesen, Möglichkeit beim Kantonsgericht eine Beschwerde einzureichen.
- Wird die Beschwerde vom Kantonsgericht abgewiesen, grundsätzlich Möglichkeit beim Bundesgericht eine Beschwerde einzureichen.

7.5. WIDERRUFSGRÜNDE

Liegen Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG (betrifft Aufenthaltsbewilligung) oder Art 63 AIG (betrifft Niederlassungsbewilligung) vor, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch bei Vorliegen der Opfereigenschaft oder einer Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland verweigert werden.

- Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG: Falsche Angaben, längerfristige Freiheitsstrafe (über 1 Jahr), Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialhilfeabhängigkeit.
- Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG: Praktisch gleich wie nach Art. 62 AIG, nur muss die Sozialhilfeabhängigkeit hier dauerhaft und in erheblichem Mass vorliegen. Die Hürde für die Erfüllung dieses Widerrufs ist also höher.

Zu beachten:

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt immer unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Auf Seiten der Tatpersonen wird bei Ausübung von häuslicher Gewalt gestützt auf diese Widerrufsgründe konsequent die Wegweisung aus der Schweiz geprüft. Diese Massnahme unterliegt - wie jegliches Handeln der Verwaltungsbehörden - dem Verhältnismässigkeitsgebot.

Im Bereich des FZA ist ein Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur zulässig, wenn vier Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt eine Störung der öffentlichen Ordnung vor;
- es ist eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung gegeben;
- diese Gefährdung berührt ein Grundinteresse der Gemeinschaft;
- die getroffene Massnahme ist verhältnismässig.

Weiter muss ein individuell vorwerfbares persönliches Verhalten einer anspruchsberechtigten Person vorliegen.

8. KONTAKTSTELLEN

- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kanton Basel-Landschaft
Tel. 061 552 62 38
- Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Kanton Basel-Landschaft,
Einreise und Aufenthalt
Tel. 061 552 51 61
- Frauenhaus beider Basel
Tel. 061 681 66 33
- Heilsarmee Frauenhaus Region Basel
Tel. 061 302 85 15
- Opferhilfe beider Basel
Die Beratungsstelle für Gewaltbetroffene
Tel. 061 205 09 10

HÄUSLICHE GEWALT IST KEIN PRIVATES PROBLEM!

ES GIBT HILFE UND UNTERSTÜTZUNG!

Polizeinotruf
Tel. 112 oder 117

Frauenhaus beider Basel
Tel. 061 681 66 33

Heilsarmee Frauenhaus Region Basel
Tel. 061 302 85 15

Opferhilfe beider Basel, Die Beratungsstelle für Gewaltbetroffene
Tel. 061 205 09 10

Lernprogramme gegen häusliche Gewalt der Interventionsstelle
Tel. 061 552 62 38

KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN
KENDORF OBERDORF ZIEFFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
EN ROSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LAN
BERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN B
EN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN D
SSHOF ZEGGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWING
NGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEI
BENKEN KÄNERKINDEN ROSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLI
INGEN LAUFEN SCHÖNENBUCH BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
N TITTERN DIEGLEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZ
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN ROSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
EN SCHÖNENBUCH DÖTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
E THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGLEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
TTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFFEN
EN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HOLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN ROSCHENZ BINNIN
BERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH DÖTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISS
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGLEN MAISPRACH WAHLEN DIE
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGGLINGEN FRENKEN
INDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN ROSC
LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH DÖTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
LAMPENBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGLEN MAISPRACH WA
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGGLINGEN
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
LESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNER
DEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH DÖTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGLEN MAI
EN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-B
BERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH DÖTTMINGE
ORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN
TTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTI
RWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTI
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH